

Gegenanzeige: PHK Bartholmai, Polizeidirektion Eschwege – angebliche Beleidigung

Polizeidirektion Werra-Meißner
Dezentrale-Ermittlungsgruppe Sontra
Wichmannswiese 7
36205 Sontra
Sachbearbeiter Slembek, POK
Telefon 05653/9766-23
Fax 05653/9766-13

VNr. ST/0321969/2012
Datum 19.04.2012

Telefon 05653/97660
Fax 05653/976613

Wenn Empfänger verzogen, zurück,
Polizeidirektion Werra-Meißner, Polizeistation Werra-Meißner,
Dezentrale-Ermittlungsgruppe Sontra, Wichmannswiese 7, 36205 Sontra

Herrn
Dirk Wolfgang Rohpeter
Forstgasse 19
37269 Eschwege

Vorladung

Sehr geehrter Herr Rohpeter,
im Ermittlungsverfahren wegen folgender Straftat
Beleidigung gemäß § 185 StGB

Tatzeit Montag, 19.03.2012, 10:25 Uhr
Tatort 37269 Eschwege

werden Sie

gebeten, sich am Donnerstag, 26.04.2012 um 11:00 Uhr,
auf Zimmer 006, Stockwerk, bei der oben genannten Polizeidienststelle (Geb.)

unter Vorzeigen dieser Vorladung einzufinden.

Es ist beabsichtigt, Sie

als **Beschuldigten zu vernehmen.**

Bitte bringen Sie Ihren Bundespersonalausweis oder Reisepass Führerschein

den Fahrzeug-/Anhängerschein für

amtl. Kennzeichen

Falls Ihrem Erscheinen Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich um rechtzeitige – ggf. telefonische – Mitteilung. mit.

Sollten Sie Ihren Aufenthalt in der Zwischenzeit in eine andere Gemeinde verlegen, wird um Rücksendung der Vorladung und Angabe des neuen Aufenthaltsortes gebeten.

Sofern Sie zu Ihrer Vernehmung/Anhörung nicht erscheinen oder nicht rechtzeitig Hinderungsgründe benennen, die Ihrem Erscheinen entgegenstehen, wird davon ausgegangen, dass Sie bei der Polizei keine Angaben machen wollen. Der Vorgang wird dann an die zuständige Verfolgungsbehörde abgegeben, die das Erforderliche veranlassen wird.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Slembek, POK

Umschrift, Amtsbezeichnung

Vorladung_015
10 / 2010

Vorladung als Beschuldigter am Do 26.04.2012
Polizeidirektion WMK, Dezentrale Ermittlungsgruppe Sontra
Wichmannswiese 7, 36205 Sontra
Sachbearbeiter Siembeck, POK

Aktenz. ST/0314400/2012

Sachverhalt: Missbrauch von Notrufen gemäß §145 StGB

Tatzeit Fr. 16.03.2012

Ich, Dirk Rohpeter, geb.am 27.03.1968 gebe zu am 16.03.2012 einen Notruf abgegeben zu haben, bin jedoch auch weiterhin der festen Überzeugung richtig gehandelt zu haben. Ich habe am 16.03.2012 in der Niederhonerstraße 44, Polizeidirektion Eschwege eine Anzeige aufgeben wollen, habe einen Mitarbeiter der Polizeidirektion angetroffen, welcher sich nicht am Computer anmelden konnte, der die Annahme der Anzeige verweigerte, mir Zeit geben wollte diese Anzeige über das Wochenende neu zu überdenken, der mir den Namen des Disziplinarvorgesetzten verweigerte, mir seinen Dienstausweis nicht zeigen wollte und mich unter Androhung von Gewalt der Dienststelle verwiesen hat. Da eine Uniform kein Dienstausweis ist und man einen echten Mitarbeiter der Exekutive am Handeln erkennt, musste ich davon ausgehen, daß dies kein Mitarbeiter der Polizeidirektion Eschwege war und habe den Notruf abgesetzt und das SEK angefordert. Ich selbst habe nach dem Notruf noch weitere 30 Minuten vor der Polizeidirektion gewartet, das per Notruf angeforderte SEK ist jedoch nicht eingetroffen.

Aktenz. ST/0321969/2012

Sachverhalt: Beleidigung gemäß 185 StGB

Tatzeit Mo. 19.03.2012

Der Sachverhalt der Beleidigung wird grundsätzlich angezweifelt !

Ich, Dirk Rohpeter, geb.am 27.03.1968, habe am 19.03.2012 wiederholt versucht die Anzeige aufzugeben und den gleichen Mitarbeiter wie am Fr den 16.03.2012 angetroffen. Wieder hat sich der Mitarbeiter geweigert die Anzeige ordnungsgemäß aufzunehmen, konnte sich nicht am Computer anmelden, weigerte zunächst ein polizeiliches Aktenzeichen zu vergeben. Erst nach erneuter Aufforderung verschwand dieser für ca. 10 min und kam mit einem Notizzettel wieder, auf dem sich die Nr. ST/0321969/2012 befand. Ich selbst war sehr überrascht, als ich die Vorladung erhielt, da das Aktenzeichen dieser Vorladung wegen Beleidigung ST/0321969/2012 trug. Aus diesem Grund bestehe ich auf eine Gegenüberstellung mit dem Mitarbeiter, um dessen Identität zweifelsfrei klären zu können !

Das Aktenzeichen zu meiner abgegebenen Anzeige vom 19.03.2012 ist mir also weiterhin unbekannt !



Amtsgericht Eschwege

Friedrich-Wilhelm-Straße 39
37269 Eschwege

Telefon: 05651 / 33 91 - 201
Telefax: 05651 / 33 91 - 251



Eschwege, den

19.03.2012

Aktenzeichen: 9631 Js 22853/12 *71CS*

Herrn
Dirk Wolfgang Rohpeter
Forstgasse 19
37269 Eschwege

Geburtsdatum und -ort: 27.03.1968 in Eschwege

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Kassel klagt Sie an,

am 19.03.2012
in Eschwege

einen anderen beleidigt zu haben.

Gegen 10:25 Uhr nannten Sie in den Räumen der Polizeistation Eschwege, Niederhoner Straße 44, den Polizeibeamten Bartholmai "korruptes Arschloch" und "Sozialschmarotzer".

Aus Verärgerung über das Vorgehen des Polizeibeamten bei einer Anzeigenaufnahme wollten Sie so Ihre Missachtung des Beamten zum Ausdruck bringen und ihn in seiner Ehre verletzen.

Vergehen, strafbar nach

§§ 185, 194 des Strafgesetzbuches

Beweismittel

I. Ihre Angaben

II. Zeugen:

1. EPHK Bartholmai, zu laden über Polizei Eschwege
2. POK Siembek, zu laden wie oben

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von **20 Tagessätzen** verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf **80,00 Euro** festgesetzt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Mittelbelehrung

Diesem Strafbefehl können Sie binnen zwei Wochen Zustellung bei dem im Strafbefehl bezeichneten Amtsgericht deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht innerhalb dieser Frist beim Amtsgericht eingegangen ist. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wird der Strafbefehl bei der Postanstalt niedergelegt (zur Abholung bereitgelegt), so gilt der Tag der Niederlegung als der Tag der Zustellung.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist zur Einlegung des Einspruchs einzuhalten, so können Sie binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem Gericht, das diesen Strafbefehl erlassen hat, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich anzubringen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen, d.h. Sie müssen innerhalb der Wochenfrist nicht nur den Wiedereinsetzungsantrag stellen, sondern auch Einspruch einlegen.

2. Nach rechtzeitigem Einspruch entscheidet das Amtsgericht über die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Strafbefehl enthaltenen Strafausspruch gebunden zu sein. Aufgrund der Hauptverhandlung kann daher die in diesem Strafbefehl vorgesehene Strafe auch erhöht, andere noch nicht festgesetzte Rechtsfolgen können verhängt werden. Das Gericht kann die Dauer einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbotes verlängern oder bei Vorliegen der Voraussetzungen ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Sollten Sie Ihren Einspruch nur auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränken, kann das Gericht mit Ihrer sowie der Zustimmung Ihres Verteidigers und der Staatsanwaltschaft auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Becker

Richter (R) am Amtsgericht



Ausgefertigt

Eschwege 12. Juli 2012

Ort, Datum

(Urkundebeamt(in)-beamter der Geschäftsstelle)

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet werden. Bitte leisten Sie Zahlungen erst nach Erhalt der gesonderten Kostenrechnung auf das dort genannte Konto unter Angabe des dort aufgeführten Kassenzeichens. Bei allen Einsprüchen und sonstigen Schreiben sind die vorn angegebene Geschäftsnummer und der Name des/der Angeklagten anzugeben.

Hinweis zu den Verfahrenskosten:

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | in Höhe von |
|---|---------------------------|
| 1. eine Gebühr | |
| a) für die Festsetzung einer Geldstrafe | |
| bis zu 180 Tagessätzen | 60,00 Euro |
| von mehr als 180 Tagessätzen | 120,00 Euro |
| b) für eine Verwarnung mit dem Vorbehalt | |
| einer Verurteilung zu einer Geldstrafe | gleiche Gebühr wie zu a), |
| c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis | 30,00 Euro |
| 2. Auslagen die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind; und zwar in Höhe von circa _____ Euro. | |
| Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeugen, Dolmetscher und an Sachverständige - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung - gezahlt worden sind, und die Postgebühren für alle erforderlichen Zustellungen. | |

– Ausfertigung –

Amtsgericht Eschwege

Geschäftsnummer:
71 Cs - 9631 Js 22853/12



Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

Dirk Wolfgang Rohpeter,
geboren am 27.03.1968 in Eschwege,
wohnhaft Forstgasse 19, 37269 Eschwege,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Eschwege – Strafrichter –

in der Sitzung vom 23.08.2012, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Becker
als Strafrichter

Amtsanwalt Keie
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Gross
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Jr Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen in Höhe von je 10,00 Euro verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194 StGB.

Gründe:

Der 44 Jahre alte, ledige Angeklagte ist von Beruf IT-Systemelektroniker, übt diesen Beruf jedoch derzeit nicht aus. Er ist arbeitslos und bezieht monatlich 365,00 Euro Arbeitslosengeld II. Die Miete in Höhe von 270,00 Euro im Monat wird ebenfalls bezahlt. Der Angeklagte hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Er ist nicht vorbestraft.

Der Angeklagte erschien am 16.03.2012 gegen 11.00 Uhr auf der Polizeidienststelle Eschwege, um eine Anzeige abzugeben. Da dies in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen war und die Eingaben des Angeklagten teilweise nur schwer verständlich waren, nahm EPHK Bartholmai, der gerade anwesend war, die Gelegenheit wahr, in seinem Dienstzimmer ein Gespräch mit dem Angeklagten zu führen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Im Laufe dieses Gespräches zeigte sich der Angeklagte nach anfänglichem Verständnis zunehmend uneinsichtig und unsachlich, sodass er schließlich nach geraumer Zeit durch den Zeugen Bartholmai gebeten wurde, die Dienststelle zu verlassen. Dem kam er nach erheblichen verbalen Unmutsäußerungen nach.

Am 19.03.2012 erschien der Angeklagte gegen 10.15 Uhr erneut bei der Polizeidienststelle Eschwege. Er traf im Flur wiederum auf EPHK Bartholmai und übergab ihm ein Schreiben mit einer Anzeige wegen „Betruges, versuchten Raubmordes und Freiheitsberaubung“. Er verlangte die Bekanntgabe eines Aktenzeichens. Der Zeuge Bartholmai erklärte ihm, dass ihm dies später telefonisch mitgeteilt werde. Der Angeklagte nannte ihm daraufhin seine Handynummer, bestand aber dennoch darauf, dass ihm sofort ein Aktenzeichen genannt werde. Um ihn zu beruhigen, teilte ihm der Zeuge Bartholmai ein Aktenzeichen mit.

Nunmehr verlangte der Angeklagte eine ganz bestimmte weitere Vorgehensweise. Der Zeuge Bartholmai gab ihm zu verstehen, dass der Vorgang den Vorschriften entsprechend bearbeitet werde. Trotz aller Erklärungsversuche blieb der Angeklagte uneinsichtig. Schließlich forderte ihn

Seite 2/4

Amtsgericht Eschwege
Friedrich-Wilhelm-Straße 39
D - 37269 Eschwege

Berufung gegen das Urteil vom 23.08.2008 - Aktenz. 9631 Js 22853 / 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Dirk Wolfgang Rohpeter, geb. am 27.03.1968 in Eschwege, Hessen, Geburtsname der Mutter: Däsler, gemeldet: Forstgasse 19, 37269 Eschwege, Berufung gegen das Urteil vom 23.08.2012 gemäß oben genanntem Aktenzeichen ein !

- 1.) Der Sachverhalt der Beleidigung wird nach wie vor angezweifelt ! Ein Rechtsbeistand wurde mir nicht gestellt und konnte bis zum Gerichtstermin nicht gefunden werden !
- 2.) Eine Überprüfung der Personalien des Zeugen, als auch meiner Person hat nicht statt gefunden !
- 3.) Es wurden KEINE weiteren Zeugen geladen, obwohl ich um eine Vorladung des Dienststellenleiters gebeten hatte !
- 4.) Eine Vereidigung des Zeugen Bartholmai, wurde seitens des Richters abgelehnt !
- 5.) In der Verlesung und Begründung des Urteils wurden Inhalte genannt, welche nicht der Wahrheit entsprechen und während des Gerichtsverfahrens weder vom Zeugen noch von mir beschrieben wurden !
- 6.) Das die von dem Beamten Bartholmai am 19.03.2012 schriftlich entgegengenommene Anzeige noch immer KEIN Aktenzeichen trägt, KEINE Zeugenbefragung, KEINE Tätervernehmung nachweisbar ist, möchte ich nur ergänzend hinzufügen, um die Glaubwürdigkeit der Anzeige und des Anzeigenerstatters PHK Bartholmai werten zu können !

Um den Verdacht der **Rechtsbeugung** und **Prozessverschleierung** zu vermeiden, bitte ich den neuen Gerichtstermin zu verschieben, bis Akteneinsicht in die von mir gestellte Anzeige vom 19.03.2012 „Verdacht auf Betrug, Steuerhinterziehung, Freiheitsberaubung“, Polizeidirektion Eschwege, Anzeigenerstatter: Dirk Rohpeter, Anzeigenaufnahme: PHK Bartholmai, genommen wurde.

Mit freundlichem Gruß

Rohpeter Dirk

Amtsgericht Eschwege
Friedrich-Wilhelm-Straße 39
D - 37269 Eschwege

Antrag : Beweismittel/Zeugen - Aktenz. 71 Cs – 9631 Js 22853 / 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Dirk Wolfgang Rohpeter, geb. am 27.03.1968 in Eschwege, Hessen, Geburtsname der Mutter: Däsler, gemeldet: Forstgasse 19, 37269 Eschwege, Beweismittel und Zeugen gemäß oben genanntem Aktenzeichen !

- 1.) Als Zeugen bitte ich den Dienststellenleiter: Thomas Beck, Polizeidirektion Eschwege
- 2.) Beweismittel: Beantrage ich das Aktenzeichen und die Anzeige vom 19.03.2012, Auskunft erfolgt über die Polizeidirektion Eschwege:

Verdacht „Betrug, Steuerhinterziehung, Freiheitsberaubung“, Anzeigenerstatter: Dirk Wolfgang Rohpeter, am 19.03.2012 Polizeidirektion Eschwege
Anzeige aufgenommen von: PHK, Bartholmai, Eschwege

Mit freundlichem Gruß

Rohpeter Dirk